

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate Finance and Rating“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration“ vom 17. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugang zum Studiengang
- § 4 Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Bewertung der Modulprüfungen
- § 8 Zeitpunkt und Art der Modulprüfungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunktesystem
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und zur Elternzeit
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 der APrüfO

Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den berufsbegleitenden Masterstudiengang "Corporate Finance and Rating" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Business Administration" ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).

Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden Prüfungen des berufsbegleitenden Masterstudienganges "Corporate Finance and Rating". Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses dieses Studienganges wird der akademische Grad eines "Master of Business Administration" verliehen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Zu § 2 Abs. 1 der APrüfO

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar und baut auf einem ersten Hochschulabschluss auf.

Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Studiengang das für ihre/seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zu kritischer Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu zeigen sowie die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.

§ 3 Zulassung zum Studiengang

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang sind:

Der Nachweis eines fachlich für den Studiengang einschlägigen, qualifizierten Hochschulabschlusses mit der Prüfungsgesamtnote „gut“, was einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 entspricht, oder eines gleichwertigen sonstigen Abschlusses.

Der Nachweis einer fachlich einschlägigen, qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens zwei Jahren.

Angemessene Englischkenntnisse, nachzuweisen durch den TOEFL (Mindestpunktzahl von 85 Punkten im internetbasierten TOEFL; von 230 Punkten beim computerbasierten TOEFL) oder den Nachweis eines gleichwertigen Sprachniveaus.

§ 4 Studiendauer

Zu § 2 Abs. 3 der APrüfO

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit.

Zwei Wochen der vorgesehenen Studienzeit müssen an einer ausländischen Partneruniversität verbracht werden. Der Prüfungsausschuss gibt die möglichen Partneruniversitäten für jedes Studienjahr rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Punkte. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 1.000 akademische Stunden. Eine akademische Stunde umfasst eine Vorlesungszeit von 45 Minuten.

§ 5
Prüfungsausschuss

Zu § 5 der APrüfO

Der Prüfungsausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig.

Der Prüfungsausschuss wird verwaltungsmäßig unterstützt durch die Geschäftsführung des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW). Diese erledigt dabei auch die Erstellung und Ausgabe der Prüfungsurkunden und -bescheide und archiviert die Prüfungsakten.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem ZWW.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden Personen den Vorsitzenden/die Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen gemäß § 6.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 6
Prüfer/Prüferinnen

Zu Prüfern/Prüferinnen sind in der Regel die Dozenten/Dozentinnen der einzelnen Lehrmodule zu bestellen. Der Prüfer/die Prüferin bewertet und entscheidet über den Erfolg der jeweiligen Prüfungsleistung.

Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 7
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 der APrüfO

Alle Modulprüfungen/Teilmodulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet:

sehr gut	1,0 oder 1,3	eine besonders anzuerkennende Leistung
Gut	1,7 oder 2,0 oder 2,3	eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	2,7 oder 3,0 oder 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	3,7 oder 4,0	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht

nicht ausreichend

4,3 oder 4,7 oder 5,0

eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

Die an der Partneruniversität erbrachten und bewerteten Prüfungsleistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Schlüssel in das Noten- und Leistungspunktsystem gemäß § 10 umgerechnet.

Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der nach Anzahl der Leistungspunkte der jeweiligen Module, Kurse oder Masterthesis gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen gebildet.

Prüfungsleistungen sind nicht bestanden und müssen wiederholt werden, wenn sie nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8.

§ 8

Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen

Die Modulprüfungen bestehen aus:

1. Modulprüfungen an
 - a) der Universität Augsburg und
 - b) ausländischen Hochschulen
2. der Master-Thesis

Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte des jeweiligen Moduls bzw. der zugehörigen Lehrinhalte. Als Modulprüfungen kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

Klausuren (in Form von schriftlichen Prüfungen mit einer Bearbeitungsdauer von 45 Minuten bis 2 Stunden)

Hausarbeiten (in Form der schriftlichen Bearbeitung eingegrenzter Fragestellungen mit einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen)

Fallstudien/Case studies (zur Reflektion, Bearbeitung und Umsetzung der Aufgabenstellung in schriftlicher Form mit einer Bearbeitungszeit von einer bis acht Wochen)

Präsentationen (mündlich mit einer Dauer von 15 bis 45 Minuten)

mündliche Prüfungen (ausschließlich mündliche Prüfungsform mit einer Dauer von 15 Minuten bis einer Stunde)

Masterarbeit (schriftliche akademische Abschlussarbeit)

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer/Prüferinnen. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und

Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/Prüferinnen und/oder des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

Die konkrete Prüfungsform und -umfang wird vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen in Form von Präsentation und Case Studies können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Studiengang.

Jeder Studierende hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den einschlägigen Modulen des jeweiligen Fachsemesters teilzunehmen. Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Eine Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel spätestens bis zum Ende des der nicht bestandenen Prüfungsleistung folgenden 6 Monate angeboten.

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.

Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Leistungskontrolle (= Prüfungsleistung) ist nicht möglich.

Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Prüfungen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, es sei denn, das Lehrangebot ist dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich nicht gleichwertig, dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige

Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

§ 10 Leistungspunktesystem

Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2. Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. Die Modulprüfung kann nach Maßgabe des Abs. 2 auch aus mehreren Teilmodulprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bestehen. Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen erfolgt durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Studienjahrs und wird ortsüblich bekannt gegeben. Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 30 Stunden. Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungsleistungen des Moduls mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Die Gesamtzahl der in diesem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120, die durch studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind.

Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen erfolgt gemäß der Darstellung in der folgenden Tabelle. Die Studienmodule sind im Folgenden dargelegt (das Curriculum im Detail kann Änderungen unterliegen). Jedem Studienmodul ist ein akademisches Mitglied, in der Regel von der Universität Augsburg (Wirtschaftswissenschaftliche; Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer), zugeordnet, das als Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche inhaltliche Relevanz, Abstimmung und Umsetzung sicherstellt.

Module und Prüfungsleistungen	Leistungs- punkte	Art des Moduls	Prüfungsform
1. Modul: Grundlagen Corporate Finance and Rating	3	Pflicht	Klausur
2. Modul: Rolle der Finanzmärkte	2	Pflicht	Hausarbeit
3. Modul: Einführung in die Finanzmathematik	3	Pflicht	Klausur
4. Modul: Jahresabschluss und Controlling	9	Pflicht	Hausarbeit
5. Modul: Quantitative Kriterien	1	Pflicht	Präsentation
6. Modul: Corporate Finance (Finanzmanagement)	9	Pflicht	Klausur und Case Study
7. Modul: Wertpapiermanagement	6	Pflicht	Klausur und Case Study
8. Modul: Finanzierungsformen	4	Pflicht	Klausur
9. Modul: Vertiefte Finanzierungsformen	5	Pflicht	Hausarbeit mit Präsentation
10. Modul: Bankenaufsicht und –regulierung, Basel II	3	Pflicht	Klausur und Case Study
11. Modul: Risk Management	5	Pflicht	Hausarbeit mit Präsentation
12. Modul: Qualitative Kriterien	6	Pflicht	Case Study
13. Modul: Steuern	6	Pflicht	Mündliche Prüfung
14. Modul: Recht	4	Pflicht	Klausur
15. Modul: Länder- und Branchenanalyse	3	Pflicht	Präsentation
16. Modul: Bankinterne Ratingverfahren	2	Pflicht	Klausur oder Case Study

17. Modul: Unternehmensrating (extern)	5	Pflicht	Präsentation
18. Modul: Rating vertieft	4	Wahlpflicht	Klausur oder Case Study
19. Modul: Ratingoptimierung und Ratingstrategien	2	Pflicht	Klausur oder Case Study
20. Modul: Personal Skills	8	Pflicht	Hausarbeiten
21. Modul: Präsentation einer Unternehmensgesamtanalyse	10	Prüfung	Case Study
22. Modul: Masterarbeit	20	Prüfung	Masterarbeit
Gesamt	120		

Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen, –formen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahrs ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient der Bearbeitung einer Problemstellung aus der beruflichen Praxis mit wissenschaftlichem Anspruch.

Das Thema der Masterarbeit wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ausgegeben. Der Antrag ist spätestens zu Beginn des vierten Semesters zu stellen.

Der späteste Zeitpunkt der Einreichung des Themas zur Genehmigung wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben. Die Vergabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden/die Prüfungsausschussvorsitzende für einen Studienjahrgang geschlossen zu einem festgelegten Zeitpunkt. Verspätet eingereichte Anträge zur Genehmigung des Themas verkürzen, so das Thema genehmigt wird, die festgelegte Bearbeitungszeit.

Die Bearbeitungszeit von der Vergabe (=Genehmigung) des Themas bis zur Einreichung der Arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit dem Prüfer/der Prüferin um höchstens zwei Wochen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten triftigen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Als triftige Gründe gelten nicht solche, die in der persönlichen Verantwortung oder in beruflich bedingter Abwesenheit liegen.

Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Als triftige Gründe gelten nicht solche, die in der persönlichen Verantwortung oder in beruflich bedingter Abwesenheit liegen.

Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.

Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12
Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Der Studiengang Corporate Finance and Rating ist bestanden, wenn die Module gemäß § 10 bestanden sind sowie die Noten der Masterarbeit mindestens auf „ausreichend“ lautet und damit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) Werden studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht mindestens mit dem zweiten Wiederholungsversuch bestanden (mindestens Note 4,0) oder die Masterarbeit auch beim zweiten Versuch nicht mit mindestens 4,0 bewertet, gilt das Gesamtstudium als nicht bestanden und muss unmittelbar beendet werden. Eine weitere Teilnahme am Studium ist ausgeschlossen. Jegliche Ansprüche gegenüber der Universität Augsburg sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 13
Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Corporate Finance and Rating“ ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnendes Zeugnis auszustellen. Der Studiengang, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) ausgehändigt.

Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Studienabschluss ausgehändigten Urkunden.

§ 14
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe bei einem festgelegten Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.

Triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein. Als triftige Gründe gelten nicht solche, die in der persönlichen Verantwortung oder in beruflich bedingter Abwesenheit liegen.

Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei Störungen der Ordnung während der Prüfung kann die Aufsichtsperson die Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. Die betreffende Prüfung ist nachzuholen.

Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die einen Prüfer/eine Prüferin zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist, sofern die Voraus-

setzungen des Abs. 3 gegeben sind, sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

Eine Entscheidung nach Abs. 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und zur Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechenden den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 – BGBl I S 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 16

Nachteilsausgleich

Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vorzulegen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 28. Januar 2009, und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 17. Februar 2009, AZ: L-3304.

Augsburg, den 17. Februar 2009
I. V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 17. Februar 2009 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Februar 2009.